Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1124.) Ministerial-Erklärung vom 11ten Dezember 1827., über die mit der Königlich-Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den diesseitigen Staaten und den drei Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Dänischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß nicht nur für den Umfang der zum deutschen Bunde gehörigen beiden Herzogthümer Holstein und Lauenburg vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung in den gesammten Bundes-Ländern kommen wird, sondern auch für den Umfang des Herzogthums Schleswig, jedem Preußischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Falle ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und dessen Verbreitung bei der Königlich-Dänischen Regierung anzutragen, ein solches Privilegium in der Art kostenfrei ertheilt werden solle, daß das Werk in 20 Jahren, vom Tage der Ausstellung des Privilegii, nicht nur in den zum deutschen Bunde gehörigen beiden Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sondern auch in dem Herzogthum Schleswig weder nachgedruckt, noch ein anderswo verfertigter Nachdruck davon in den genannten drei Herzogthümern verkauft werden soll, bei Strafe der Konfiskation aller bei dem Nachdrucker oder in den Buchhandlungen vorräthigen Exemplare des Nachdrucks und einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von Fünfhundert Exemplaren des Originals gleich kommt;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie des Herzogthums Schleswig Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen zwei übereinstimmende, die eine in Beziehung auf die zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg, die andere rücksichtlich des Herzogthums Schleswig, von dem Königlich-Dänischen Ministerio vollzogene Erklärungen ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 11ten Dezember 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen zwei übereinstimmende, die eine in Beziehung auf die zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg, die andere rücksichtlich des Herzogthums Schleswig von dem Königlich-Dänischen Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterm 29sten Januar 1828. vollzogene Erklärungen ausgewechselt worden ist, hierdurch unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7ten Februar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1125.)

(No. 1125.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Januar 1828., wodurch der §. 69. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., in Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, deklarirt wird.

Um die Reklamationen der Eigenthümer solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert worden, in Berufung auf die Bestimmung des §. 69. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. zu beseitigen, setze Ich hierdurch nach Ihrem Antrage fest, daß unter den zufälligen Ereignissen, welche nach dem angeführten §. 69. der Zollordnung einen Anspruch auf den Erlaß der Steuer begründen, nicht eine Verminderung des Gewichts, die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren entsteht, verstanden werden kann. Ich überlasse Ihnen, diese Deklaration bekannt zu machen und die Behörden dem gemäß mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 8ten Januar 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1126.) Deklaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunalabgabe belegt ist. Vom 27sten Januar 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, wie die Strafe solcher Steuer-Defraudationen zu bestimmen sey, welche in Bezirken begangen sind, wo neben der in die Staatskassen fließenden Abgabe zugleich nach §. 13. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenwesens, ein Zuschlag für Bezirks- oder Gemeineausgaben erhoben wird, erklären Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsraths, hierdurch die in solchen Fällen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafbestimmungen dahin:

daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesammtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden ist, wie es in den Fällen geschiehet, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeineausgaben nicht erhoben wird.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 27sten Januar 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1127.) Ministerial=Erklärung wegen Verlängerung der Konvention vom 23sten Juni 1821., das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen ferneren Zeitraum von sechs Jahren. Vom 2ten Februar 1828.

Da die zwischen Ihren Majestäten den Königen von Preußen, Sachsen, Großbritannien und Irland als König von Hannover, und Dänemark, ingleichen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg=Schwerin unter dem 23sten Juni 1821. abgeschlossene Konvention, wegen des Revisions=Verfahrens auf der Elbe, mit dem letzten Dezember des vergangenen Jahres abgelaufen ist, die Regierungen von Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg=Schwerin aber, nach der von ihnen über die Zweckmäßigkeit dieser Konvention bisher gemachten Erfahrung, in dem Wunsche übereingekommen sind, daß die Dauer derselben, dem in ihrem Artikel 8. ausgesprochenen Vorbehalte gemäß, verlängert werde, und von Seiten der Preußischen Regierung dem desfalligen Vorschlage beigestimmt worden ist: so wird, in Folge der hierüber Statt gefundenen Vereinbarung, von Seiten der Königlich=Preußischen Regierung in Beziehung auf die ihr deshalb zugekommenen gleichlautenden Zusicherungen der übrigen betheiligten Regierungen, hierdurch insbesondere der Königlich=Sächsischen Regierung die Erklärung gegeben:

daß Preußischer Seits die gedachte Konvention vom 23sten Juni 1821. in allen ihren Bestimmungen als noch auf anderweitige sechs Jahre, mithin bis zum 31sten Dezember 1833. verlängert und in Kraft bestehend anerkannt werde.

Berlin, den 2ten Februar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial=Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich=Sächsischen Kabinets=Ministerio unter dem 24sten Dezember v. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Austausch ähnlicher Erklärungen auch mit der Königlich=Großbritannisch=Hannöverschen, der Königlich=Dänischen und der Großherzoglich=Mecklenburg=Schwerinschen Regierung Statt gefunden hat. Berlin, den 8ten Februar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bernstorff.
